

Gebührensatzung

zu der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am 04.02.1997 nachstehende Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser in Bruchköbel erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>Ortsansässige Veranstalter</i>	<i>Auswärtige Veranstalter</i>
Bruchköbel / Bürgerhaus		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	255,70 €	332,30 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	153,40 €	230,10 €
- Mittelteil	51,10 €	76,70 €
- Hochzeitssaal	51,10 €	76,70 €
- Foyer	51,10 €	102,30 €
- Bauernstube 1	10,20 €	51,10 €
- Bauernstube 2	10,20 €	51,10 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	120,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum 1	51,10 €	76,70 €
- Kollegraum 2	51,10 €	76,70 €
Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten		
Niederissigheim / Mehrzweckhalle		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €
Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten		
Oberissigheim / Bürgerhaus		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00 €	255,70 €
- halber Saal	102,30 €	153,40 €
- Küche	76,70 €	102,30 €
- Kollegraum	51,10 €	76,70 €
- Gaststättenraum	51,10 €	76,70 €
- Sektbar	51,10 €	76,70 €
Bei Anmietung des ganzen Saales einschließlich Küche entstehen für die weiteren Räume keine zusätzlichen Kosten		
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	25,60 €	102,30 €
- Küche	15,30 €	51,10 €

In den Gebühren sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Gebühren für die Bereitstellung des Inventars
- Gebühren für die Endreinigung (siehe auch § 3)
- Gebühren für die Mikrofonanlage
- Gebühren für Putz- und Reinigungsmittel
- Gebühren für die Musik- und Lichtenanlage

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

Für folgende Einrichtungsgegenstände werden generell Benutzungsgebühren erhoben

Gegenstand / pro Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Klavier / Flügel	25,60 €	51,10 €
Rundtisch / Stück	2,60 €	2,60 €
Tischdecke / Stück	1,00 €	1,00 €
Bühnenteile	7,70 €	15,30 €
Leinwand	7,70 €	15,30 €
Plakatständer	5,10 €	7,70 €

	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
Für die Auf- und Abbauten von Ausstellungen werden pro Tag für die ersten 3 Tage	51,10 €	76,70 €
berechnet. Für jeden weiteren Tag	76,70 €	102,30 €

Die Reinigung der Tischdecken wird vom jeweiligen Hausmeister/in veranlaßt und dem Veranstalter anschließend in Rechnung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Veranstalter ein Pauschalbetrag von 51,10 € pro Tischdecke berechnet.

Der Veranstalter ist für die Bestückung der Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser mit Tischen und Stühlen selbst verantwortlich (siehe Benutzungsordnung § 4.10).

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € / Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall wird folgende Gebühr festgesetzt:

je Person / Tag	Ortsansässige Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
	38,40 €	76,70 €

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen sind nach jeder Veranstaltung besenrein zu übergeben. Dazu gehört im Falle der Selbstbewirtschaftung auch die Reinigung der Thekenanlage (siehe Benutzungsordnung § 5). Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüberhinaus anschließend vom Veranstalter desinfiziert werden (siehe Benutzungsordnung § 4.9). Ferner muß vom jeweiligen Antragsteller die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 23,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,30 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Benutzungsgebührenerhebung

Die Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührensatzung angeforderten Benutzungsgebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Aufrechnungen gegen Benutzungsgebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zulässig. Zu allen Benutzungsgebühren und Preisen wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Rechnungsstellung für die benutzten Räume durch den Magistrat. In Einzelfällen ist die Verwaltung berechtigt, bis zu 50% der Gebühren im voraus und/oder eine Kaution bis zur Höhe von 511,30 € zu verlangen. Kauttionen sind vor Aushändigung der Benutzungserlaubnis bei der Stadtkasse einzuzahlen.

Bei folgenden Veranstaltern entscheidet der Magistrat der Stadt Bruchköbel über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO:

- bei politischen Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vertretenen Parteien. Politische Veranstaltungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind nur solche, die nicht überwiegend geselligen Charakter haben,
- bei Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, die im Rahmen des Satzungszwecks durchgeführt werden,
- bei Veranstaltungen des Kulturrings Bruchköbel e.V., die sich ausschließlich auf das Bürgerhaus Bruchköbel beziehen und
- bei Veranstaltungen von Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtungen (Jagdgenossenschaft, Bauernverbände usw.) im Rahmen ihres Aufgabenzweckes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1997 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 11.12.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den 07.02.1997
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Ermold
Bürgermeister